

# Willkommen zu



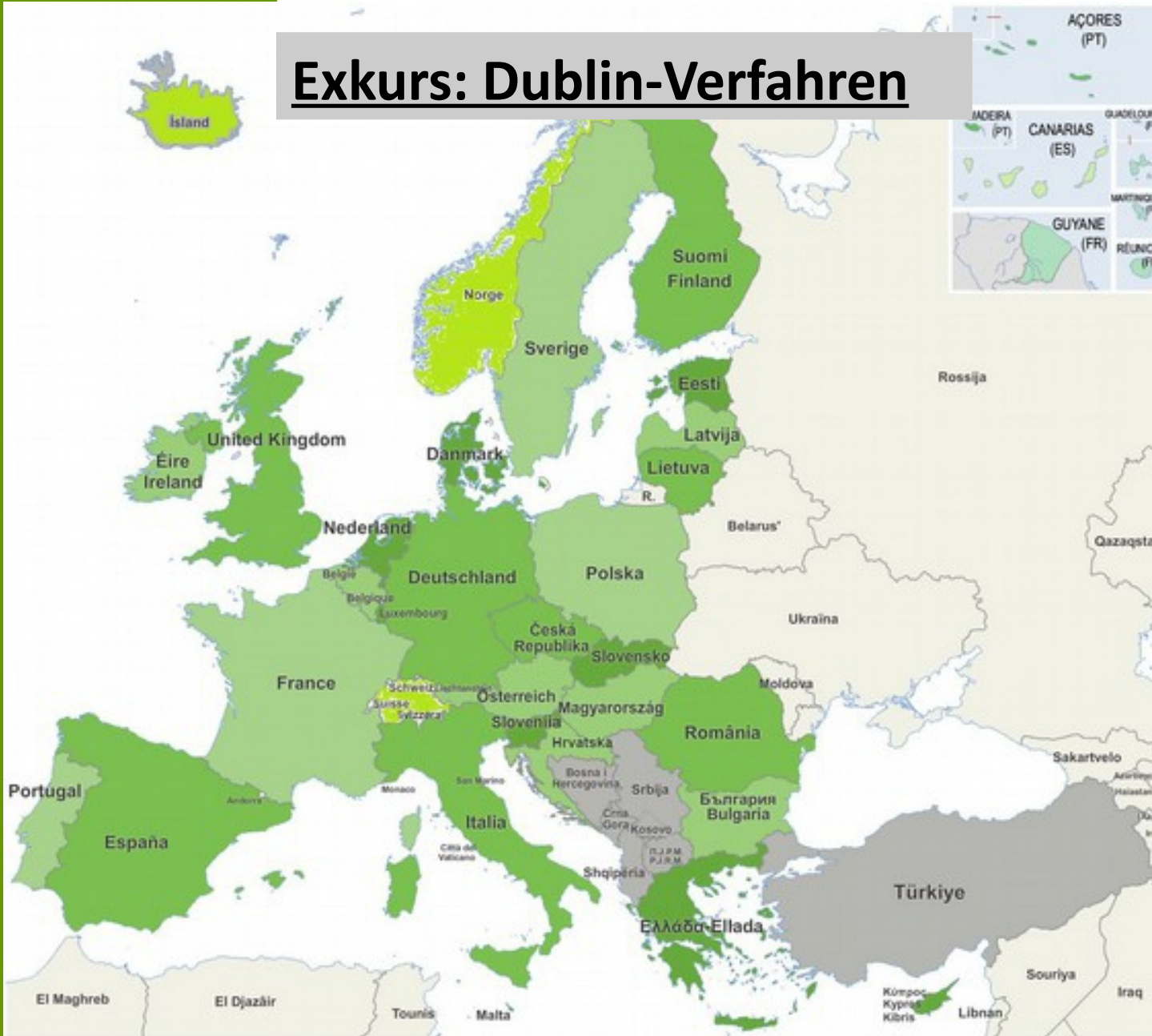
Informations- und  
Vernetzungsveranstaltung

## Zugang zu Ausbildung und Arbeit und Asylbewerber- leistungsgesetz

Neustadt  
13.02.2016

ReferentInnen:  
Julian Staiger  
Laura Gudd  
Flüchtlingsrat BW

## Exkurs: Dublin-Verfahren



**Dublin Staaten:**  
Alle EU-Mitgliedsstaaten  
plus  
Island  
Norwegen  
Schweiz  
Liechtenstein

**Grundsätze:**

*One chance only*

*Verantwortungsprinzip*

Quelle: [www.europa.eu](http://www.europa.eu)

## Rangfolge der Kriterien

### **Art. 8:** Unbegleiteter Minderjähriger?

- Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält
- Staat zuständig, in dem der UMF einen Asylantrag gestellt hat
- Staat zuständig, in dem sich ein Verwandter rechtmäßig aufhält, der für den Minderjährigen sorgen kann

### **Art. 9:** Familienangehörige/r mit internationalem Schutz?

- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten
- Wunsch auf Familienzusammenführung muss von beiden Seiten kundgetan werden

### **Art. 10:** Familienangehörige/r mit beantragtem internationalem Schutz?

- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten (auch auf Antrag)

### **Art. 11:** Familienverfahren: Mehrere Familienangehörige/r stellen Antrag auf internationalem Schutz in demselben MS?

- a. Der Staat zuständig, in dem sich die meisten Familienangehörigen aufhalten oder
- b. Der MS zuständig, in dem sich der älteste der Antragsteller aufhält

## Rangfolge der Kriterien

**Art. 12: Aufenthaltstitel oder Visum ausgestellt?**

→ dieser MS ist zuständig (auch dann wenn falscher Pass oder falsche Identität)

**Art. 13: Die Land-, See- oder Luftgrenze eines MS illegal überschritten?**

→ dieser Staat ist zuständig / auch bei früherem Aufenthalt in diesem MS von mindestens 5 Monaten

**Art. 14: Visumsfrei eingereist?**

→ der Staat, in den eingereist wurde, ist zuständig

**Art. 15: Antrag im Transitbereich des Flughafens?**

→ dieser Staat ist zuständig

**Art. 16: Abhängige Personen**

→ Möglichkeit der Familienzusammenführung außerhalb der Kernfamilie bei Hilfsbedürftigen

**Art. 17: Ermessensklauseln (Selbsteintrittsrecht):** „Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“



## Dublin-Bescheid

Deutschland erlässt den „**Dublin-Bescheid**“, wenn zuständiger MS

- Aufnahmeersuchen (= noch kein Asylantrag in anderem MS gestellt) bzw.
- Wiederaufnahmeersuchen (= bereits Asylantrag in anderem MS gestellt),

zustimmt oder Antwortfrist verstreichen lässt (Zustimmungsfiktion)



### Bescheid

- 1.) Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt
- 2.) Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet

Rechtsmittelfristen:

Klage - 2 Wochen

Eilantrag gem. § 80 V VwGO – 1 Woche

## Rechtsbehelfe gegen Dublin-Bescheid

### 1. Klage

- Ziel: „Erkämpfen“ der Zuständigkeit Deutschlands/Verhinderung der Überstellung in den MS
- Frist: 2 Wochen ab Bescheidzustellung
- Klage kann Erfahrungsbericht beigelegt werden (Merkblatt DW Kassel)
- Klagebegründung durch Anwalt
- Klage hindert Überstellung nicht (keine aufschiebende Wirkung)

### 2. Eilantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO)

- Ziel: (vorläufiger) Überstellungsstopp
- Frist: 1 Woche ab Bescheidzustellung
- Bis zur Entscheidung Überstellung unzulässig
- Problem: Stellen eines Eilantrags hat Auswirkungen auf die Überstellungsfrist (Hemmung / Unterbrechung)

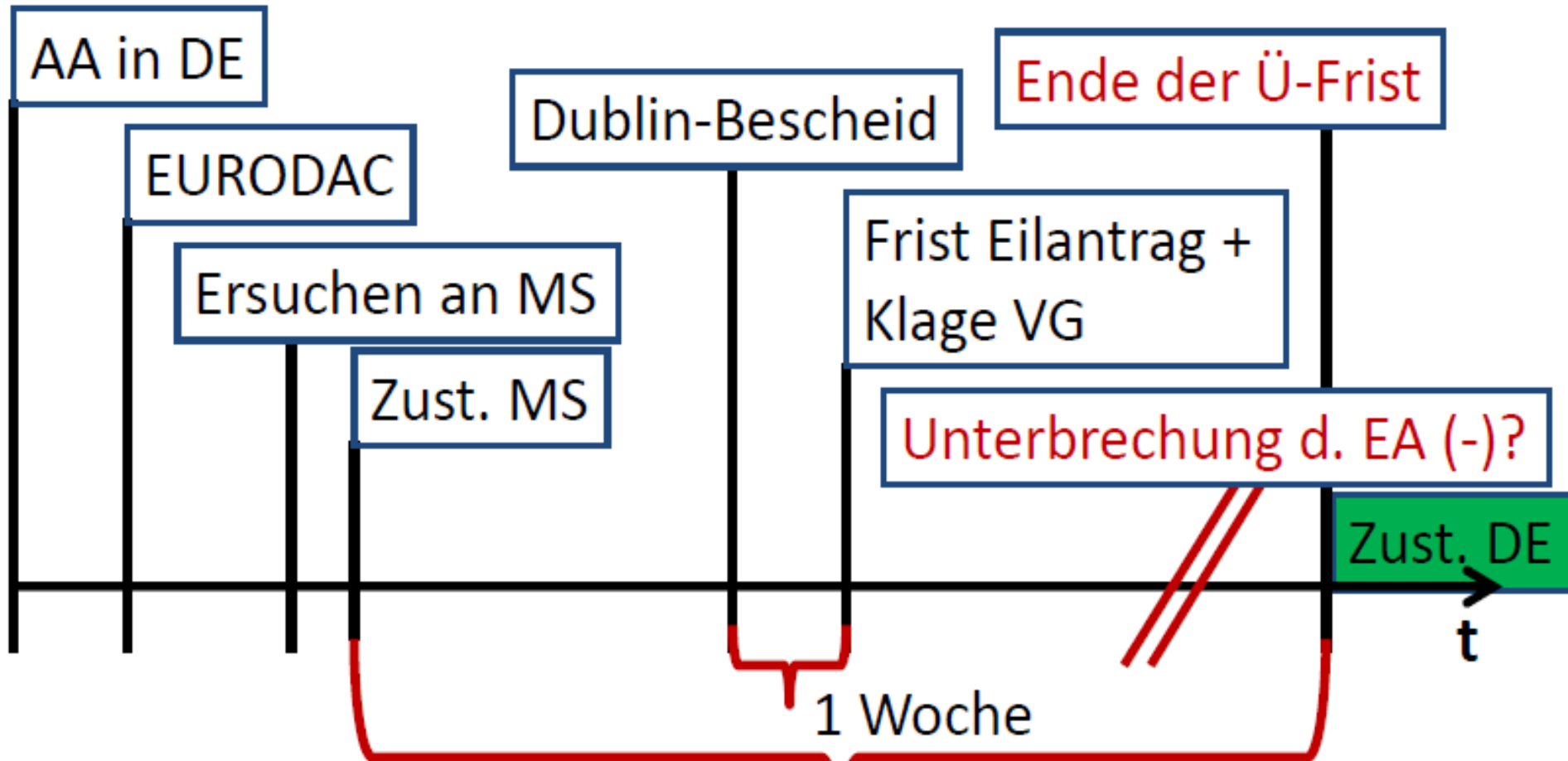
## Fristen im Aufnahmeverfahren

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Aufnahme- ersuchen	3 Monate EURODAC: 2 Monate	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate Dringlichkeit: Max. 1 Mon	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

## *Fristen im Wiederaufnahmeverfahren*

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Wiederaufnahme- ersuchen	<b>3 Monate</b> <b>EURODAC: 2 Monate</b>	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	1 Monat EURODAC: 2 Wochen	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

## V. Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht)



6 Monate, bei Flüchtling sein 18 Monate!



## Was können Sie tun?

- Klären Sie bereits bei der ersten Kontaktaufnahme, ob den Betroffenen möglicherweise ein „Dublin-Verfahren“ droht
- Aufklärung über das „Dublin-Verfahren“ (Broschüre Pro Asyl: **„Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen“**; mehrsprachiger Flyer auf [asyl.net](http://asyl.net))
- Wunsch und Möglichkeit der Familienzusammenführung klären
- Vorbringen zuständigkeitsrelevanter Umstände im Rahmen des Dublinverfahrens/ggf. Kontaktaufnahme mit Dublin-Referat (**Fachstelle des BAMF in Dortmund**)
- **AKTUELLER SONDERFALL:** Schriftliche Befragung: Unterstützung beim Ausfüllen. Angeben **„auf persönliche Anhörung wird nicht verzichtet“**

## Was können Sie tun?

- Informieren Sie sich über die Dublin-Rechtsprechung zum jeweiligen Herkunftsland → [www.asyl.net](http://www.asyl.net), Nachfrage bei uns
- Kümmern Sie sich rechtzeitig um anwaltliche Vertretung, wenn eine Überstellung droht und diese verhindert werden soll und kann
- Erstellen Sie gemeinsam mit dem Betroffenen eine individuelle Fall-Dokumentation (vgl. **Leitfaden „Erfahrungsbericht“ des DW Kassel**)
- Reichen Sie ggf. eine Petition (KEIN Härtefallantrag!) ein (i.d.R. Petition bei der Bundesregierung nötig, hilfsweise Petitionsausschuss des Landtags)
- Ggf. Organisation eines Kirchenasyls → [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)
- Ggf. „Zivilen Gehorsam“ zeigen (**Bsp. Müllheim**)

## Was Hoffnung macht...

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
		davon Dublin-Entscheidungen (C)	davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)
4. Quartal 2014	43 066	5 337	5 324
Jahr 2014	128 911	23 413	23 056
Jahr 2013	80 978	15 944	15 186

**Allerdings stehen den 23.413 Dublin-Entscheidungen im Jahr 2014 „nur“ 4.772 Überstellungen gegenüber**

## AUSNAHME Zuständigkeit 1

Ein syrischer Mann reist nach Deutschland ein. Ihm kann kein Aufenthalt in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat nachgewiesen werden. Das Asylverfahren wurde in Deutschland eröffnet.

Seine Ehefrau und seine zwei Kinder befinden sich in Frankreich. Ihre Fingerabdrücke wurden abgenommen, sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt.

Welches Land ist für den Asylantrag von Ehefrau und Kindern zuständig?

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin

## AUSNAHME Zuständigkeit 2

**Eine Minderjährige aus Somalia reist alleine über Bulgarien ein. Dort werden ihr Fingerabdrücke abgenommen, sie stellt aber keinen Asylantrag. Nach zwei Monaten reist sie weiter nach Deutschland, wo sie sofort einen Asylantrag stellt. Sie hat keine Verwandten in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat.**

**Welches Land ist für den Asylantrag der Minderjährigen zuständig?**

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin



## AUSNAHME Zuständigkeit 3

**Herr D aus Gambia ist über Italien nach Deutschland gereist. Am 04.09.15 bekam er einen Brief des Bundesamts indem ihm mitgeteilt wurde, dass Italien am 11.07.15 per Zustimmungsfiktion zuständig geworden ist.**

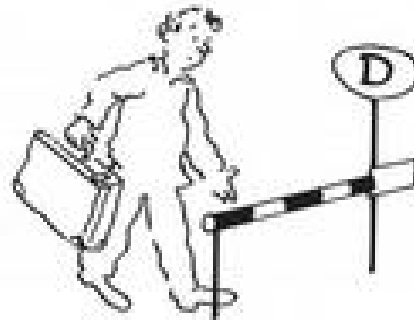
**Am 27.11.15 gab es einen unangekündigten Versuch der Polizei Herr D nach Italien zurückzuschieben. Muss Herr D befürchten nach Italien abgeschoben zu werden?**

Quelle: Flüchtlingsrat BW



## Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsituation



Broschüre in  
zahlreichen Sprachen.  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

## 25 Fragen bei der Anhörung – Beispiel

16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!
25. Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?

## Die Anhörung aus der Perspektive des Flüchtlings

- Fremde Situation → **Angst** und Gefühl des Ausgeliefertseins
- Häufig schlechte Erfahrungen im Umgang mit Behörden  
→ evtl. **Anpassung und Zurückhaltung**
- Wissen um Bedeutung der Anhörung → **Druck**
- Zwang über Fluchterfahrung zu sprechen → **Abwehr, Panik**

 **Unterstützung hilfreich**

## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Erstkontakt und Erstinformation

- **Vertrauensvolle Atmosphäre** schaffen / kontinuierliche Begleitung zusichern
- **Zustimmung für Beratung und Begleitung** einholen
- **In mehreren Schritten vorgehen, zum Beispiel:**
  - 1. Termin: Über Ablauf und Besonderheiten des Asylverfahrens und der Anhörung informieren / Anregen, die eigene Geschichte selbst aufzuschreiben.
  - 2. Termin: Fluchtgeschichte durchsprechen / Nachfragen stellen bei möglichen Widersprüchen / Zur eigenen Überarbeitung und Ergänzung anregen
  - 3. Termin: Begleitung bei der Anhörung erörtern



## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Unterstützung bei der Vorbereitung

*“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“*

### Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung (Aber kein „Auswendiglernen oder Erfinden von Dingen die man nicht mehr weiß)
- Darstellung eigener Erlebnisse und Aktivitäten im Fokus (schriftliche Beweismittel darlegen falls vorhanden)
- Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen (Die AnhörerInnen kennen die Situation im Heimatland!)
- Widerspruchsfreiheit
- Vollständigkeit (**vgl. §25 AsylVfG**)

## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Unterstützung bei der Vorbereitung

*“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“*

### Worauf es ankommt:

- **Direktes Eingehen auf Fragen**
- **Alles Relevante erzählen (auch wenn nicht danach gefragt wird. Einzige Chance diese Gründe darzulegen. Harte Erlebnisse müssen hier dargelegt werden)**
- **Auf Rückübersetzung bestehen (und DolmetscherInnen auf falsche Übersetzungen hinweisen)**
- **Bei Fehlern auf Korrektur bestehen.** Nichts unterschreiben, was nicht stimmt.
- **Nach der Anhörung: Sofort Beweismittel ergänzen,** falls sie erst dann auftauchen.

## Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Begleitung bei der Anhörung

- Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG die **Anwesenheit** beim Leiter der Außenstelle **beantragen**.
- Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben u.U. die Möglichkeit, **ergänzende Fragen** zu stellen. Sie können zudem auf eine **genaue und vollständige Protokollierung** achten
- Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)

## Spezialfälle

- Befürchtung des Antragstellers, Angehörige im Heimatland könnten durch seine Aussage zu Schaden kommen → besser Befürchtung äußern als Informationen zu verschweigen
- Bei Anzeichen für **Traumatisierung bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung** auf speziell geschulter/m Anhörer/in (und ggf. weiblicher Dolmetscherin) bestehen
- Im Notfall kann Anhörung auch abgebrochen und an anderem Tag fortgesetzt werden

## Praktische Infos zur Anhörung

- **Einladung zur Anhörung kommt per Einschreiben** (derzeit in einem gelben Umschlag). **WICHTIG**, dass dieser Brief gelesen wird und der Termin beachtet wird!
- (Angemessene) **Fahrtkosten** werden durch das LRA übernommen.
- Falls die Anreise am Tag der Anhörung nicht rechtzeitig möglich ist, kann in **LEA KA übernachtet** werden (vorher telefonisch ankündigen)
- Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann (Krankheit, Geburtstermin,...) umgehend mit BAMF Kontakt aufnehmen und um **Verlegung des Termins** bitten. Terminverlegung nur in Ausnahmefällen möglich. Nachweis durch ärztliche Atteste erforderlich



# Inhalt

## Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt

Schule und Sprachförderung

Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Ausbildung

Arbeitserlaubnisverfahren

Praktika und Ausbildung

Fördermöglichkeiten und Beratung

Ausbildung als Chance ?

## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## ***2. Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt***

# Schule und Sprachförderung

## Schule und Sprachförderung

### Kinder/Jugendliche:

- **Neun Jahre Schulpflicht (ab 6 Jahren)** Schulpflicht gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung und beginnt 6 Monate nach Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 SchulG BW)
- Einrichtung von Vorbereitungsklassen zu **Sprachförderung** möglich
- **Berufsschulpflicht** bis 18 Jahre, Besuch der **VABO-Klassen** bis 21 Jahre möglich

### Erwachsene:

- **Anfängersprachkurs** über Kreis-Sozialamt
- Sprachkurse über **“Chancen gestalten“**
- **ESF-BAMF-Kurs** möglich ab 3 Monate (nicht: §29a AsylG)
- **Integrationskurse** auf Antrag für spezielle Personengruppen

## **Programm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ (vom 24.3.15, in Kraft seit Juli 2015 in Kraft)**

**Grds.: Sicherstellung, dass in VU Grundkenntnisse der dten Sprache erlangt werden (§ 13 II FlüAG)**

**Investition von 4,4 Millionen Euro für Maßnahmen u.a. zur Förderung des Erwerbs von Grundkenntnissen der deutschen Sprache**

**Kurse zum Erreichen des Sprachkursniveaus A1 – Kurskonzept und Durchführung von anerkannten Sprachkursträgern (200 UE vorgesehen)**

**Aufbaukurse zum Erreichen des Niveaus A2, B1 oder B2**

**Ersetzt 91,36 Euro in FlüAG-Pauschale**

**Bedingung für die Bereitstellung von Mitteln: Die Stadt- und Landkreise müssen Netzwerke zur sozialen und arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen (nach dem Vorbild der Bleiberechtsnetzwerke) einrichten und koordinieren**

**Genauere Infos:** <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfi/MFI/Abteilung3/Konzeption%20Integration%20FI%C3%BCchtlinge%20Schlussfassung.pdf>

## **Integrationskurs**

- Integrationskurs = Sprach- und Orientierungskurs
- Öffnung/Finanzierung Integrationskurse durch „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ (24.10.2015)
- Zuständig: BAMF (Antrag + Merkblatt auf Homepage des BAMF)
- Teilnahmeberechtigt:

**Personen mit Aufenthaltsgestattung + zu erwartender rechtmäßiger/dauerhafter Aufenthalt (Iran, Irak, Syrien, Eritrea; keine „Dublin-Fälle“)**

**Personen mit Duldung nach § 60a II 3 AufenthG**

**Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG**

**Bitte beachten: Zulassung nur 3 Monate gültig, also auf fristgerechte Anmeldung beim Kursträger achten („Berechtigungsschein“); Zulassung nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten**

**Bei Zulassung Befreiung von der Kostentragung + ggf. Fahrtkostenersatz (§§ 9 II, 4 I Nr. 3, 4a IntV); ABER: § 43 III 3 AufenthG-E sieht monatliche Kostenbeteiligung vor**

## **Was können Sie in der Praxis tun?**

**Fragen Sie vor Ort nach Fördermöglichkeiten sowie geplanten Maßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit „Chancen gestalten“)**

**Sprechen Sie bei Förderbedarf mit den Schulen**

**Suchen Sie nach Möglichkeiten für Sprachunterricht durch haupt- und ehrenamtliche Lehrkräfte**



# Aufnahme eines Studiums

- **Studium mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung grundsätzlich möglich**
- **Praktische Hindernisse:**
  - **Fehlende Finanzierung** (häufig weder BaFöG noch AsylbLG-Leistungen)
  - **Wohnsitzauflage**
  - **Fehlende Sprachkenntnisse** (mindestens B1)
  - **Oft abhängig vom Engagement der Uni**

## Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- Förderung durch den Garantiefonds Hochschule möglich

### Voraussetzungen:

- Aufenthaltsstatus nach §§ 25.1 und 25.2 AufenthG (in Verbindung mit § 3.1 oder § 4.1 Asylverfahrensgesetz) und nach §§ 23.1, 23.2 und 23.4 AufenthG
- Antragsstellung 2 Jahre nach Einreise bzw innerhalb des 1. Jahres nach Anerkennung
- Zulassung vor Vollendung des 30. Lebensjahres
- Förderung endet i.d.R. nach 30 Ausbildungsmonaten, spätestens nach 60 Monate nach Einreise und mit Vollendung des 35. Lebensjahres
- Zulassung/Antragsstellung nur nach Beratung und Bildungsplanung möglich

# Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

## Maßnahmen:

- **Deutschintensivsprachkurs (Abschlussziel C1)**
- **Englischintensivkurse**
- **Sonderlehrgänge**
- **Studienkolleg, Vorbereitungskurse**
- **Anpassungsmaßnahmen**

## optional:

- **Unterrichtskosten**
- **Kosten des Lebensunterhalts**
- **Unterkunftskosten**
- **Fahrtkosten**

**mehr Informationen unter: [www.bildungsberatung-gfh.de](http://www.bildungsberatung-gfh.de)**

# Zugang zu Arbeit und beruflicher Ausbildung

## Allgemeines zu Arbeit und Ausbildung

- Anerkannte Flüchtlinge haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, Asylsuchende und Geduldete nicht!
- **Ausländerbehörde** muss **Erlaubnis** zur Beschäftigung geben
- **Bundesagentur für Arbeit** muss u.U. **Zustimmung** geben (**Vorrangprüfung / Arbeitsbedingungenprüfung**)
- Personen mit **Duldung** haben u.U. generelles **Beschäftigungsverbot**
- Personen aus sog. **sicheren Herkunftsstaaten** mit **Duldung** (nach 31.08.2015 AA gestellt; vgl § 60a (6) 3 AufenthG) und **Aufenthaltsgestattung** (seit 31.08.2015; vgl. § 61 AsylG) haben **Arbeitsverbot**

## Allgemeines zu Arbeit und Ausbildung - Begriffsklärung

- **„Erlaubnis“** = die Entscheidung durch die Ausländerbehörde
- **„Zustimmung“** = Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung durch die ZAV (Bundesagentur für Arbeit)
- **„Erwerbstätigkeit“** = Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit
- **„Beschäftigung“** = jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch FSJ, BuFDi, Praktikum etc.)

**NEU!**

## **Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Wichtige Neuerungen im Bereich „Arbeit“ (Überblick)**

- 1. Lockerung des Verbots der Leiharbeit (§ 32 III, V BeschV)**
- 2. Sonderrecht für Personen aus sicheren HKL:**
  - **Generelles Arbeitsverbot für Personen aus sicheren HKL, wenn Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde (§ 61 II 3 AsylG)**
  - **Generelles Arbeitsverbot für Personen mit Duldung aus sicheren HKL, wenn nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a VI Nr. 3 AufenthG)**
  - **Erleichterungen des Zugangs in den deutschen Arbeitsmarkt vom Ausland aus für Personen aus sicheren HKL (§ 26 II BeschV)**
  - **Visum für jede Beschäftigung möglich**



## **Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Wichtige Neuerungen im Bereich „Arbeit“ (Überblick)**

- Antrag muss bei dter. Botschaft im Herkunftsstaat gestellt werden
- Grundsatz: Keine Zustimmung zum Visum bei AsylbLG-Leistungsbezug innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Visumsantrag
- Ausnahme: „Zustimmungssperre“ gilt nicht, für Personen,  
Die Asylantrag zwischen 1.1.2015 und 24.10.2015 gestellt haben  
am 24.10.2015 gestattet, geduldet, ausreisepflichtig in BRD waren und unverzüglich ausreisen
- Beachten: Drohendes Einreise-/Aufenthaltsverbot (= „Titelerteilungssperre“) bei Ablehnung des Asylantrags (§§ 11 VII, I AufenthG)

Zugang zu Arbeit und beruflicher  
Ausbildung mit BÜMA,  
(„Vortrags-)Duldung,  
Ankunftsnachweis,  
Aufenthaltsgestattung

# BÜMA, (Vorantrags-)Duldung

**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014  
Option-Nr.: BY0114887  
MID: 10528841

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf dem Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Ansicht der gemeinsamen einreisenden Personen: 1  
ausstellende Behörde: AE München, Heidenmännle, 80 8039 München  
nächste Aufnahmeeinrichtung:  
zuständige Aufnahmeeinrichtung: EAZ Dortmund, Glückaufwegstraße 40, 44260 Dortmund

Antragsteller: 1. Name: Nawad, 2. Vorname: Yossef, 3. Geburtsdatum/-ort: 01.01.1996, 4. Staatsangehörigkeit: Syrien, 5. Sprachkenntnisse: Arabisch, 6. Geschlecht: männlich, 7. Familienstand: ledig

Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise): 1. Name: , 2. Vorname: , 3. Geburtsdatum/-ort: , 4. Staatsangehörigkeit: , 5. Sprachkenntnisse: , 6. Geschlecht: , 7. Familienstand: , 8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): a.) Name, Vorname, Geburtsdat., Geschlecht: , b.) Name, Vorname, Geburtsdat., Geschlecht: ,

**WEITERLEITUNG**

Seriennummer des Klebeetiketts:  
\_\_\_\_\_  
(Erstausstellung)  
\_\_\_\_\_  
(1. Verlängerung)  
\_\_\_\_\_  
(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:  
*Erlischt mit Asylantragstellung beim BAMF*

**Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**  
Kein Aufenthaltstitel!  
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

# Ankunftsnachweis

- 5 -  
Amtliche Vermerke  
Official remarks  
Observations officielles

**MITREISENDE KINDER**  
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER  
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LE TITULAIRE

1) \_\_\_\_\_  
2) \_\_\_\_\_  
3) \_\_\_\_\_  
4) \_\_\_\_\_

- 6 -  
Amtliche Vermerke  
Official remarks  
Observations officielles

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

**ANKUNFTSNACHWEIS**  
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)

Bundesdruckerei 2019 Art.-Nr. 3102114



# Aufenthaltsgestattung



**Räumliche Beschränkungen (Wohnsitzauflagen)**

**Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt (konkreter Arbeitgeber) + weitere Bestimmungen**



**Datum Asylantragstellung: nach 3 bzw. 15 Monaten Änderungen des Arbeitsmarktzugangs**

## Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht

### Bei Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)\*

Nebenbestimmung im „Ausweis“	Zeitraum des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Bemerkung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	0 - 3 Monate	§ 61 AsylG	Arbeitsverbot Erlaubt: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	3 - 48 Monate Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr	§ 32 BeschVO	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt / i.d.R. Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung durch Bundesagentur für Arbeit
„Erwerbstätigkeit gestattet“	Ab 48 Monate	§ 31 BeschVO	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt

\* gilt analog für BÜMA, (Vorantrags-)Duldung, Ankunftsnachweis

# Zugang zu Beschäftigung bei sog. Duldung



# Aussetzung der Abschiebung (Duldung)



**Erwerbstätigkeit:** oder in  
**Nebenbestimmungen:**  
Zugang zum Arbeitsmarkt  
+ weitere Bestimmungen

**Räumliche Beschränkung:** seit  
**01.01.2015** bundesweit  
mit Wohnsitzauflage,  
evtl. auf Bezirk der  
Ausländerbehörde



## Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht bei *Duldung (§ 60a AufenthG)*

Nebenbestimmung	Zeitraum des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Bemerkung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	0 - 3 Monate	§ 61 AsylG	Arbeitsverbot Erlaubt: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ (wenn kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschVO)	3 - 48 Monate Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung mehr	§ 32 BeschVO	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt / i.d.R. Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung durch Bundesagentur für Arbeit
„Erwerbstätigkeit gestattet“ (wenn kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschVO)	Ab 48 Monate	§ 31 BeschVO	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt

## Zugang zum Arbeitsmarkt bei *Duldung*

**Besonderheit: ausländerrrechtliches Arbeitsverbot!!**

### § 60a Abs. 6 AufenthG

*Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn*

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*
- NEU** *3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. 08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

*Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nr. 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.*

*Streichung § 33 BeschV*

# Zugang zu Beschäftigung mit Aufenthaltserlaubnis





## Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht bei Aufenthaltserlaubnis

§§ im AufenthG	Arbeit	Ausbildung / Studium
§ 25 (1)	<b>Jede Tätigkeit</b> auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (2) 1	<b>Jede Tätigkeit</b> auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (2) 2	<b>Jede Tätigkeit</b> auch selbstständige Tätigkeit	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG
§ 25 (3)	<b>Jede Tätigkeit</b> selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG (Voraussetzungen beachten!)
§ 25 (5)	<b>Jede Tätigkeit</b> selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFÖG (Voraussetzungen beachten!)

# Arbeitserlaubnisverfahren



# Formular für den Antragsteller bzw. Arbeitgeber für die Beantragung einer Arbeitserlaubnis

<b>Arbeitnehmer:</b> Name:			
Vorname(n):	Geb.-Datum:	Staatsangehörigkeit:	
<b>Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:</b>		Ansprechpartner:	Telefon:
<b>Stellenbeschreibung</b>		<i>Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt</i>	
<b>1. Berufsbezeichnung:</b>			
<b>2. Stellenbeschreibung:</b> (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)			
<b>3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:</b>			<b>Führerschein erforderlich:</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Klasse
<b>4. Qualifikation:</b> <input type="checkbox"/> ohne Ausbildung <input type="checkbox"/> Ausbildung als/ zum/ zur: <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule <input type="checkbox"/> Sonstige:			
<b>5. Arbeitszeit:</b>		<i>Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung bitte die Lage und Verteilung der Arbeitszeit angeben:</i>	
<input type="checkbox"/> Vollzeit:	Std./Woche	Montag	von                      bis
<input type="checkbox"/> Teilzeit:	Std./Woche	Dienstag	von                      bis
<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung:	Std./Monat	Mittwoch	von                      bis
<input type="checkbox"/> sonstige (bitte auf einem gesonderten Blatt)		Donnerstag	von                      bis
<b>6. Einsatzort(e):</b>		Freitag	von                      bis
		Samstag	von                      bis
		Sonntag	von                      bis
<b>7. Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:</b> <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis:		<b>8. Stelle zu besetzen:</b> <input type="checkbox"/> ab sofort <input type="checkbox"/> ab:	
<b>9. Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag</b>			
<input type="checkbox"/> stündlich (€ brutto):	<input type="checkbox"/> monatlich (€ brutto):	<input type="checkbox"/> zusätzlich, geldwerte Leistungen (€ brutto)	
<input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag (bitte angeben):		<input type="checkbox"/> Ortsübliche Bezahlung	
<b>10. Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt)			
<small>Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich zur Prüfung verpflichtet, ob geeignete bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden. Mit Erteilung eines Vermittlungsauftrags können Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.</small>			
<b>Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?</b> <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich			
<b>Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> veröffentlicht wird:</b>			
<input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> Nein			



## Arbeitserlaubnis Antrag – Verfahrensgang

**Asylbewerber / Geduldeter**  
sucht einen potentiellen Arbeitgeber



Arbeitserlaubnis Antrag (Formular „Stellenbeschreibung“)



Abgabe bei der Ausländerbehörde



ggf. Weiterleitung an ZAV (Monate 3 – 48)



ggf. Prüfung bei der Agentur für Arbeit (Monate 3 – 48)



Ausländerbehörde  
erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber  
und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein ODER  
lehnt den Antrag (schriftlich) ab

# Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (Prüfungsverfahren)

**1. Ausländerbehörde: Prüfung der ausländerrechtlichen Erlaubnis.** Bei Duldung: Prüfung, ob ein Arbeitsverbot gemäß § 33 BeschVO vorliegt

## 2. ZAV:

**2.1 Vorrangprüfung** Die Agentur prüft gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG, ob sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

**2.2 Arbeitsbedingungenprüfung** Die Agentur prüft gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG, ob der/die Ausländer/in zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird

## Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (Ablehnung nach § 40 AufenthG)

### Ablehnung durch die Agentur für Arbeit nach § 40

**AufenthG** Die Agentur für Arbeit versagt ihre Zustimmung zu einem Antrag nach § 39 AufenthG, wenn

- es sich um eine unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung handelt
- es sich um ein Leiharbeitsverhältnis handelt
- bereits ein schuldhafter Verstoß in Form von Schwarzarbeit vorliegt
- „wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen“

Nachgedacht  
&  
mitgemacht

## Beginn einer Ausbildung

**Herr F. Ist 20 Jahre jung und hat in seinem Herkunftsland als Schreiner gearbeitet. Nun möchte er hier eine Ausbildung zum Schreiner machen. Herr F lebt seit 4 Monaten in einer Unterkunft im Breisgau-Hochschwarzwald und hat eine BÜMA.**

**Er kommt zu Ihnen ins Asylcafe und bittet um Ihre Unterstützung. Was schlagen Sie Ihm vor?**

Nachgedacht  
&  
mitgemacht

## Arbeitsplatzsuche

**Frau R aus Syrien hat am 10.11.2015 ihr Asylgesuch gestellt und möchte so schnell wie möglich arbeiten – nun hat sie einen Putzjob bei einem Schnellrestaurant gefunden.**

**Sie kommt zu Ihnen ins Asylcafe und bittet um Ihre Unterstützung. Was schlagen Sie Ihr vor?**

# Praktika und Ausbildung



## Praktikum

Ein (freiwilliges) **Praktikum/Probearbeiten** ist grundsätzlich eine **Beschäftigung** und unterliegt daher der **Erlaubnis** durch die ABH und der **Zustimmung** durch die BA bzw. ZAV

Ausnahme: **Orientierungspraktika** von max 3 Monaten

**Freiwilligendienste** gelten zwar nach eigener Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, nach Auffassung BA& BMI aber dennoch als „**Beschäftigung**“ (erlaubnis- und zustimmungspflichtig)

**Pflichtpraktika** „im Rahmen von“ sind i.d.R. **zustimmungsfrei**

**Hospitationen** („über die Schulter schauen, selber nix machen) sind **zustimmungsfrei**

## Praktikum

Seit der **Änderung der Beschäftigungsverordnung** am 1.8.2015 sind Praktika **nicht mehr zustimmungspflichtig**, auf die das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet (vgl. § 32, Abs. 2 BeschVO):

- **Pflichtpraktika**
- **Berufsorientierende Praktika bis zu drei Monaten**
  - „angetestete“ Ausbildung muss nicht aufgenommen werden
  - mehrere Orientierungspraktika möglich
  - Auch bei bereits (anerkannter) abgeschlossener Ausbildung ggf. (Um)Orientierungspraktikum möglich ↔ „Probearbeit“
- **Ausbildungs-/studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten, sofern nicht vorher bereits beim selben Arbeitgeber Praktikumsverhältnis bestand**

## Mindestlohngesetz (MiLoG) (gültig seit 1.1.15, )

### § 22, Abs. 1 MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

*(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie*

- 1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,*
- 2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,*
- 3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder*
- 4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.*

# Arbeitshilfe

**Tabelle 2: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA**

Stand: 19.Januar 2016

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine <b>Hospitation</b> besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: <a href="#">Schreiben des Landes Niedersachsen</a> vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen</a> , 29.7.2015 → <a href="#">DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04</a>
Schulpraktikum	nein	nein	<b>Praktika</b> , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ <a href="#">DA BeschV</a> , Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: <a href="#">Erlass des Landes Bayern</a> vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	<b>Maximal sechswöchiger</b> betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.	→ <a href="#">§ 45 SGB III</a> → Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">HEGA vom 20.1.2012</a> ; Randnummer 45.01
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	Eine <b>ehrenamtliche Tätigkeit</b> begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmer-eigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, <a href="#">Aktenzeichen 10 AZR 499/11</a> → <a href="#">§ 22 Abs. 3 MiLoG</a> → <a href="#">§ 7 Abs. 1 SGB IV</a>

Quelle: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

# ***Ehrenamtliche Tätigkeiten, Leiharbeit und Praktikum***

- **1) Ehrenamtliche Tätigkeit und BFD**
  - Keine Zustimmung der ZAV (und in der Regel der ABH) nötig; gute Absprache mit ABH empfehlenswert
- **2) Praktikum**
  - Art des Praktikums entscheidend. In der Regel keine Zustimmung der ZAV erforderlich, oft auch keine Zustimmung ABH benötigt
- **3) Leiharbeit**
  - Ab 15 Monaten Aufenthalt (in bestimmten Bereichen) möglich

• Gute Informationen durch **GGUA** → auch auf **[aktiv.fluechtlingsrat-bw.de](http://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de)**

## ***Einstiegsqualifizierung***

- „Einstiegsqualifizierung“ = **sechs- bis zwölfmonatiges Praktikum**, das in ein Ausbildungsverhältnis münden sollte
- Eine Einstiegsqualifizierung wird als **Beschäftigung** behandelt → **Erlaubnis** durch die ABH erforderlich
- Seit **1.8.2015 keine Zustimmung** der ZAV bei Einstiegsqualifizierungen mehr erforderlich



## Zugang zu einer Ausbildung

**EU-AufnRL Artikel 16: Berufliche Bildung:** „Die Mitgliedstaaten können Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten.“

- **Personen mit Aufenthaltserlaubnis:** Zugang zu schulischer oder beruflicher Ausbildung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde (ABH) und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestattet (**vgl § 31 BeschVO**)
- **Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung:**
  - Zugang zu schulischer Ausbildung: ohne Wartezeit und ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA
  - Zugang zu beruflicher Ausbildung: nach drei Monaten bzw. ab Erteilung der Duldung ohne Zustimmung der BA, d.h. ohne Vorrang- und Arbeitsbedingungenprüfung – Erlaubnis der ABH aber erforderlich (**vgl. § 32, Abs. 2 BeschVO**)
- **Personen mit Duldung:**
  - Im Fall eines Beschäftigungsverbots nach § 33 BeschVO wird die Aufnahme einer Berufsausbildung von der ABH nicht erlaubt.

## Voraussetzungen für eine Ausbildung

- **Schulische Qualifikation, i.d.R. mindestens Hauptschulabschluss: Entweder in Deutschland erwerben oder Gleichwertigkeitsprüfung für im Ausland erworbenes Zeugnis durchführen. Dafür**
  - **Ggf. Zeugnis im Herkunftsland bzw. der Schule ermitteln und schicken lassen**
  - **Beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses von anerkanntem/r Übersetzer/in anfertigen lassen**
  - **Antrag auf Gleichwertigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7 einreichen (Formular auf Homepage des RP Stuttgart)**
- **i.d.R. Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen (i.d.R. B1), manche Ausbildungsgänge haben begleitende Deutschkurse wie z.B. Altenpflege/-hilfe**
- **Schriftliche Bewerbung (i.d.R. Formulare)**
- **Ggf. Sonstiges z.B. Vorpraktikum, EQ, Erste-Hilfe-Kurs, PKW-Führerschein etc.**

# Fördermöglichkeiten und Beratung

## ***Förderinstrumente des SGB III für Flüchtlinge***

- Beratung, §§ 29 ff.
- Vermittlung, §§ 35 ff.
- vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45
- berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
- Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 97 ff. alt/ §§ 112 ff. neu
- Einstiegsqualifizierung, § 235 b alt/ § 54 a neu
- Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 417 ff. alt/ §§ 130 ff. neu
- **Aufenthaltsgestattung 0-3 Monate** **nur** Beratung, §§ 29 ff.
- **Duldung 0-3 Monate** **nur** Beratung, §§ 29 ff. und Vermittlung in künftige Ausbildung § 35 ff.

## ***Förderinstrumente des SGB II für Flüchtlinge***

- **Für Personen mit Aufenthaltserlaubnis: Leistungen zur Eingliederung § 16 ff. SGB II**
  - Allgemeines, § 16
  - Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a
  - Einstiegsgeld, § 16b
  - Eingliederung von Selbständigen, § 16c
  - Arbeitsgelegenheiten, § 16d
  - Förderung von Arbeitsverhältnissen, § 16e
  - Freie Förderung, § 16f
  - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, § 16g

# Vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III

Regionaldirektion Baden-Württemberg | Berufseinstieg | 212

11.03.2015

Vereinfachte Darstellung des §59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, Humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2 BAB-Betriebliche Ausbildung Bei geduldeten AusländerInnen (60a Aufenthaltsgesetzes)		<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§59 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	Ohne "Wartezeit"	<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig  oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig		<b>mind. 4 Jahre* (Wartezeit)</b> ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §78 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)		oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Wartezeit"	oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)		oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		

\*25. BföG-Änderungsgesetz: ab 01.08.2016 werden die 4 Jahre "Wartezeit" auf 15 Monate reduziert

© Bundesagentur für Arbeit, RD BW - Bereich Berufseinstieg-11.03.2015



## Änderungen Berufsausbildungsförderung

- Änderung von **§ 8 BaFöG** i.V. mit **§ 59 SGB III**: Ab **1.1.2016** besteht für Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse Zugang zu BAFÖG/BAB bereits nach **15 Monaten** (bisher 48 Monate)
- Personen mit Aufenthaltsgestattung haben i.d.R. erst nach **5 Jahren** Zugang zu BAFÖG/BAB; zudem werden nach **15 Monaten** Aufenthalt bei Aufnahme/Fortsetzung des Studiums sogar Sozialleistungen gestrichen

- **Änderung von § 8 BaFöG i.V. mit § 59 SGB III ab 08 / 2016:**  
Reduzierung der „Wartezeit“ für Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von 48 auf 15 Monate  
(Voraussetzung: ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt)
- **Problem: nicht gesicherter Lebensunterhalt bei Aufnahme einer Ausbildung**
- **Ggf. Lösung: Darlehen über Jobcenter aufgrund Härtefallregelung**
- **Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe:**  
[www.babrechner.arbeitsagentur.de](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de)

## Zuständige Stellen / Beratung

### Zugang zu einer Ausbildung / Ausbildungsförderung

- **Personen mit Gestattung und Duldung:** Bundesagentur für Arbeit:
  - Regionaldirektion BW: <http://www.arbeitsagentur.de>
  - BA-Agenturbezirke: Berufsberatung U25, Migrationsbeauftragte, Projekt Stella
- **Personen mit Aufenthaltserlaubnis:** Jobcenter: U 25, BA Projekt Stella

### Anerkennungsberatung:

- IQ-Netzwerk: <http://www.netzwerk-iq-bw.de/partner-in-bw.html>
- Industrie- und Handelskammer (IHK): <http://www.bw.ihk.de/>  
(Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse)

## Zuständige Stellen / Beratung

- **Bleiberechts-Netzwerke (ESF-Programm IvAF):**  
[www.bleibinbw.de](http://www.bleibinbw.de)
- **Wohlfahrtsverbände: Flüchtlingssozialarbeiter/innen**
- **Stadt- und Landkreise:**
  - Flüchtlingssozialarbeiter/innen
  - Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsberatungsstellen (MBE) (i.d.R. ausschließlich für Personen mit Aufenthaltserlaubnis)
  - Zuständige Stellen im Rahmen des Programms „Chancen gestalten“

# Ausbildung als Chance ?

## Ausbildungsverhältnis als „Duldungsgrund“

- **Vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund vollständiger Ablehnung des Asylantrags (Duldung = Aussetzung der Abschiebung)**
- **Möglich, wenn dringende persönliche Gründe die Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a II 3 AufenthG)**
- **Gem. Leitlinien des Innenministeriums zur Abschiebep Praxis bisher nur möglich bei Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr**
- **Seit 01.08.2015 gilt § 60a II 4 AufenthG:  
„Dringende persönliche Gründe können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt.“**
- **Gültigkeit: max. 1 Jahr; Verlängerung soll bei Fortdauer + erfolgreichem Abschluss in angemessener Zeit verlängert werden**
- **Nach Ausbildungsabschluss ist Erteilung einer AE möglich**



## Aufenthaltserlaubnis durch Ausbildung?

Welche Chancen auf eine Aufenthaltsverfestigung bzw. Aufenthaltserlaubnis eröffnen sich ggf. durch ein Ausbildungsverhältnis bzw. durch erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung?

- § 18a AufenthG: „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“
- § 25, Abs. 5 AufenthG: Humanitäre Aufenthaltserlaubnis
- § 25a AufenthG: „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“
- § 25b AufenthG (ab 8 / 2015): „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“
- § 23 Abs. 1 AufenthG AE aufgrund Eingabe bei der Härtefallkommission

# **3. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

## § 3 Grundleistungen

<b>Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1.3.2015</b>	Grundleistungen physisches Existenzminimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	<b>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt</b>
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	<b>359 €</b>
RS 2: Ehe- oder Lebenspartner	194 €	129 €	<b>323 €</b>
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	113 €	<b>287 €</b>
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	<b>283 €</b>
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	<b>249 €</b>
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	<b>217 €</b>

## Sozialleistungen: Wiedereinführung von Sachleistungen und Kürzungen

- **Sachleistungsprinzip** in der Erstaufnahme: bisher zusätzlich „Taschengeld“ in bar → zukünftig, soweit möglich ebenfalls, in Sachleistungen zu gewähren; BW plant „Chipkarte“
- außerhalb der Erstaufnahme **Geldleistungen** → bei Willen der Landkreisverwaltungen auch in VU **Sachleistungen möglich**



Vergangenheit  
- und Zukunft?



- **Leistungskürzungen** für Personen, die aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können → neu: Kürzung pauschal um den Betrag des soziokulturellen Existenzminimums)

## § 1a Leistungseinschränkungen

**Leistungseinschränkungen** möglich bei Personen mit **Duldung** oder bei sonstigen „ausreisepflichtige Personen“, die nach Ansicht der Behörden

\* nach Deutschland gekommen sind, um **Sozialleistungen** zu beziehen oder

→ *erhalten Leistungen nur „soweit dies im Einzelfall den Umständen unabweisbar geboten ist“*

\* aus **von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben** werden können

→ *erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung/-anordnung folgenden Tag nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege (= **unabweisbarer Bedarf**)*

**NEU!**

**NEU!**

## § 1a Leistungseinschränkungen

**Vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung**, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag nur noch Anspruch auf den **unabweisbaren Bedarf**

Leistungseinschränkungen **in o.g. Höhe auch anwendbar auf** Flüchtlinge, für die aufgrund einer **Umsiedlungsaktion innerhalb der EU** ein anderer Staat zuständig ist



## § 2 Höhere Sozialleistungen nach SGB II

**Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland  
Leistungen entsprechend der regulären Sozialhilfe**

**Voraussetzung: keine rechtsmissbräuchliche  
Beeinflussung der Aufenthaltsdauer**

## § 4 Medizinische Versorgung

### Bestimmungen im AsylbLG

- Behandlung **akuter Erkrankungen** sowie **Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind**

Beantragung der Behandlung beim **Sozialamt**

Sämtliche Leistungen und Untersuchungen bei **Schwangerschaft und Geburt**

Empfohlene **Schutzimpfungen** werden gewährt

**Zahnersatz** nur gewährt wenn „unaufschiebbar“

### Konsequenzen für die Betroffenen

**Nichtbehandlung** von Krankheiten  
→ **Verschleppung**

**Verzögerung** der Behandlung durch bürokratisches Vorgehen

**Unsachgemäße Behandlung**

Besonders große **Einschränkungen** bei **Zahnersatz** und Versorgung mit **Hilfsmitteln** (z.B. Prothesen)

## § 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

„**Nothelferparagraf**“ entsprechend § 25 SGB XII

In Notfällen Behandlung auch **ohne vorherige  
Kostenklärung** möglich

## § 5 Arbeitsgelegenheiten

- Arbeit in **Aufnahmeeinrichtungen** und bei **staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern**
  - Aufwandsentschädigung von **1,05 € pro Stunde**
  - **Leistungskürzungen** bei Weigerung, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, möglich
- keine Förderung der Arbeitsmarktintegration
- Leistungskürzung nicht konform mit EU-Recht, daher Widerspruch einlegen

## § 6 Sonstige Leistungen

Leistungen, die im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit** unerlässlich, zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten oder zur **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht** erforderlich sind

→ recht restriktive Handhabung, daher guter einzelfallbezogener Antrag nötig

## § 7 Einkommen und Vermögen

**Vermögen muss vor Leistungsbezug aufgebraucht werden**

**200 € vom Vermögen sind unschädlich**

Wenn Einkommen oder Vermögen vorhanden,  
**Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung**  
(z.T. hohe Pauschalbeträge für Einzelzimmer)

Erwerbstätige können **25% ihres Bruttoeinkommens** als **Freibetrag** behalten (max. 50 % der Grundleistung)

Vom Einkommen **absetzbar**: Steuern und Sozialabgaben, Werbungskostenpauschale



## Einkommen und Vermögen – Beispiel

**Frau J. ist alleinstehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommt.**

**Wie hoch ist das anrechenbare Einkommen von Frau J.?**

**Wie hoch ist der Gesamtbedarf von Frau J.?**

**Wie viel Geld erhält Frau J. zusätzlich zu ihrem Einkommen vom Sozialamt?**

## Einkommen und Vermögen – Beispiel

### 1. Wie hoch ist das anrechenbare Einkommen von Frau J.?

Bruttoeinkommen: 600,00 €

minus

1. Steuern und Sozialabgaben: 100,00 €

2. Werbungskostenpauschale: 5,20 €

3. Freibetrag 25 Prozent vom **Brutto** 150,00 € (keine Deckelung: 50 % von 359 € (RS 1) = 179,50 €)

---

**Anrechenbares Einkommen: 344,80 €**

Das Sozialamt darf also nur 344,80 € als Einkommen abziehen.

### 2. Wie hoch ist der Gesamtbedarf von Frau J.?

Bargeldbedarf: 143,00 €

„notwendiger Bedarf“: 216,00 €

Warmmiete 300,00 €

---

**Gesamtbedarf: 659,00 €**

### 3. Wie viel Geld erhält Frau J. zusätzlich zu ihrem Einkommen vom Sozialamt?

$$659,00 - 344,80 = 314,20 \text{ €}$$

**Frau J. erhält noch 314,20 € vom Sozialamt.**

## Gesundheitsversorgung

- Derzeit läuft die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die kürzer als 15 Monate in Dtl. sind, über das Asylbewerberleistungsgesetz:
  - \* **Behandlung akuter Erkrankungen sowie Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind**
  - \* Beantragung der Behandlung über das **Sozialamt**
  - \* Bremen / Hamburg / NRW: Gesundheitskarte für alle Asylsuchenden
- **„Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ überlässt Einführung der Gesundheitskarte den Ländern**  
(in BW konkret geplant)
- **Verbesserter Zugang zu psychosozialer Versorgung**

# *Informations- und Vernetzungsveranstaltung im Rahmen des Projekts „Welcome“*

**Autor/innen:** Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch die Europäische Union (Projekt „Welcome“).

**Inhalte der Fortbildung:** Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.

# Kontakt



Laura Gudd, Julian Staiger  
Geschäftsstelle

Hauptstätterstr. 57, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: [skiba@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:skiba@fluechtlingsrat-bw.de)

Web: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

## **Aktuelle Projekte:**

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

## **Solidarität braucht Solidarität**

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:  
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:  
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS